

BGer I 378/99 vom 22. März 2000

Bundesgericht, 2000-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_378_99

FR: TF I 378/99 du 22 mars 2000

IT: TF I 378/99 del 22 marzo 2000

Regeste

Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht Eidgenössisches Versicherungsgericht 22.03.2000 I 378/99 Tribunal fédéral Tribunal fédéral des assurances 22.03.2000 I 378/99 Tribunale federale Tribunale federale delle assicurazioni 22.03.2000 I 378/99

[AZA] I 378/99 Ca III. Kammer Bundesrichter Schön, Spira und Bundesrichterin Widmer; Gerichtsschreiber Maillard Urteil vom 22. März 2000 in Sachen G. _____, 1943, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt X. _____, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, Zürich, Beschwerdegegnerin, und Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Winterthur Die 1943 geborene G. _____ meldete sich am 27. Februar 1996 unter Hinweis auf rheumatische Beschwerden bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Nach Abklärungen in medizinischer und beruflicher Hinsicht verneinte die IV-Stelle des Kantons Zürich mit Verfügung vom 12. Februar 1997 einen Anspruch auf eine Invalidenrente. Die hiegegen erhobene Beschwerde wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 7. Mai 1999 ab. G. _____ lässt Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen mit dem Rechtsbegehren, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und ihr sei eine Rente zuzusprechen; eventuell sei die Sache zu ergänzenden Abklärungen an die Vorinstanz, eventuell an die Verwaltung zurückzuweisen. Weiter wird beantragt, die Vorinstanz habe die Kosten des Gutachtens des Dr. med. R. _____ im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung zu entschädigen. Auch wird um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung ersucht. Die IV-Stelle schliesst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, während sich das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) nicht vernehmen lässt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1.- Das kantonale Gericht hat im angefochtenen Entscheid die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze über den Begriff der Invalidität (Art. 4 Abs. 1 IVG), die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 1bis IVG), die Bemessung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 28 Abs. 2 IVG), zur richterlichen Beweiswürdigung von Arztberichten (BGE 122 V 160 Erw. 1c; siehe auch BGE 125 V 352 ff. Erw. 3) und zur Bedeutung ärztlicher Auskünfte im Rahmen der Invaliditätsschätzung (BGE 115 V 134 Erw. 2, 114 V 314 Erw. 3c, 105 V 158 Erw. 1) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden. 2.- Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin ihre bisherige Tätigkeit als Druckereimitarbeiterin nicht mehr ausüben kann. In einlässlicher und sorgfältiger Würdigung der medizinischen Unterlagen, insbesondere des Gutachtens der Medizinischen Begutachtungsstelle Y. _____ vom 9. Oktober 1996, beinhaltend den Konsiliarbericht des Dr. med. T. _____, Psychiatrie und

Psychotherapie FMH, vom 2. September 1996, sowie unter Berücksichtigung des von der Beschwerdeführerin im kantonalen Verfahren ins Recht gelegten Berichtes des Dr. med. R. _____, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 8. Mai 1997, zog das kantonale Gericht mit überzeugender Begründung, auf die verwiesen werden kann, den Schluss, eine leichtere Tätigkeit in abwechslungsreicher Körperhaltung sei ihr hingegen uneingeschränkt zumutbar. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, ist unbehelflich. Das Privatgutachten des Dr. med. R. _____ ist - wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat - in keiner Weise geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der einleuchtenden und nachvollziehbaren Stellungnahme zur Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht im Gutachten der Schweizerischen Pflegerinnenschule aufkommen zu lassen (zum Rang eines Privatgutachtens und zur Prüfungspflicht des Gerichts im Bereich des Unfallversicherungsrechts siehe BGE 125 V 354 Erw. 3c, was nach dem nicht veröffentlichten Urteil V. vom 24. Januar 2000, I 128/98, auch gilt, wenn mit einem Privatgutachten Einwendungen gegen eine von einer IV-Stelle im Rahmen des Abklärungsverfahrens eingeholte Expertise erhoben werden), vermag er doch nicht zu erklären, warum die Beschwerdeführerin, aufgrund ihrer psychischen Verfassung, nicht mehr die Kraft aufbringen könnte, einer vollen Erwerbsarbeit nachzugehen, wie es die Rechtsprechung zum invalidisierenden geistigen Gesundheitsschaden verlangt (BGE 102 V 165 f.). 3.- In erwerblicher Hinsicht hat die Vorinstanz anhand eines Einkommensvergleichs einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von weniger als 10 % festgestellt. Der widerum überzeugenden Begründung, auf die verwiesen werden kann, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht nichts beizufügen. Selbst wenn im Übrigen angenommen würde, die Beschwerdeführerin sei auch bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert (wofür sich in den Akten keine Anhaltspunkte finden), im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmerinnen lohnmässig benachteiligt und müsse deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen (vgl. BGE 124 V 323 Erw. 3b/bb mit Hinweisen), weshalb vom herangezogenen Tabellenlohn (Fr. 43'056.-) ein Abzug von höchstens 25 % vorgenommen werden könnte, ergäbe sich ein Betrag von Fr. 32'292.-. Aus dem Vergleich mit dem unbestrittenen hypothetischen Einkommen ohne Invalidität (Fr. 43'030.-) würde mit einer Erwerbseinbusse von rund 25 % ein Invaliditätsgrad resultieren, der ebenfalls zu keiner Rente berechtigt. 4.- Der angefochtene Entscheid ist sodann auch in Bezug auf die Abweisung des Begehrens um Vergütung der Kosten des Privatgutachtens von Dr. med. R. _____ nicht zu beanstanden, ist doch eine solche nach der Rechtsprechung an die Voraussetzung des Obsiegens gebunden. Das Privatgutachten war zur Klärung der medizinischen Sachlage zudem nicht erforderlich (vgl. BGE 115 V 62). 5.- Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung ist bei dieser Prozesslage nicht möglich (Art. 152 Abs. 1 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II.Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III.Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. IV.Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 22. März 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.